

18.12.91

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zur

Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas
(Konzessionsabgabenverordnung - KAV)

Punkt 53 der 638. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 5

§ 5 ist ersatzlos zu streichen.

Folgeänderung

Die §§ 6 bis 10 werden §§ 5 bis 9.

Begründung

Die vorgesehene Möglichkeit zum vollständigen oder teilweisen Verzicht einzelner Kommunen auf die Zahlung von Konzessionsabgaben würde einerseits zu mehr Kostengerechtigkeit, andererseits aber zu nicht erwünschten unterschiedlichen Strompreisen innerhalb des Versorgungsbereichs, insbesondere von Regionalversorgungsunternehmen führen.

Darüber hinaus erscheint es nicht konsequent, nur einen Kostenbestandteil der allgemeinen Tarife im Tarifblatt besonders auszuweisen.

Ausgeliefert am 18. DEZ. 1991